



# **Ordnungsbussenliste**

## **Anhang zur Polizeiverordnung**

Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 der Polizeiverordnung erlässt der Gemeinderat Wila mit Beschluss Nr. 96 vom 13. Juni 2022 folgende Ordnungsbussenliste:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Übertretungen der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Wila sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse bis zu dem in § 89 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) festgelegten Maximum geahndet werden.

### **Art. 2**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

### **Art.3**

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

## B. Ordnungsbussenliste

	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	Fr.
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
1.	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung	Art. 4	100.00
2.	Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 5	150.00
3.	Unterlassen einer Hilfeleistung	Art. 6	100.00
	<b>II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung</b>		
4.	Belästigung, Erschrecken oder Gefährden von Personen und Tieren	Art. 7, Abs. 2, lit. a	50.00
5.	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen	Art. 7 Abs. 2, lit. b	150.00
6.	Teilnahme an Raufereien und Streitereien	Art. 7, Abs. 2, lit. c	100.00
7.	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	Art. 7, Abs. 2, lit. d	100.00
8.	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung	Art. 7, Abs. 2, lit. e	50.00
9.	Ungenügende Sicherung einer Gefahrenquelle	Art. 8	150.00
10.	Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ausserhalb von Schiessanlagen	Art. 10, Abs. 1	200.00
11.	Gefährdung oder Belästigung Dritter beim Verwenden von Waffen auf Privatgrund	Art. 10, Abs. 2	150.00
12.	Betreten von abgesperrtem und entsprechend signalisiertem Schiessgelände	Art. 11	50.00
	<b>III. Immissionen</b>		
13.	Verursachen von vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder erheblich störenden Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen	Art. 13, Abs. 1	100.00
14.	Betrieb von Aussensignalen von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern	Art. 13, Abs. 2	50.00
15.	Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen stark strahlenden Lichtquellen ab 23.30 Uhr bis 06.00 Uhr	Art. 14, Abs. 1	50.00
	<b>IV. Lärm</b>		
16.	Störung der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr	Art. 15, Abs. 1	100.00
17.	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis an öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uh	Art. 15, Abs. 2	100.00
18.	Verursachen von vermeidbarem Lärm	Art. 15, Abs. 3	50.00

19.	Erheblich störende landwirtschaftliche Arbeiten während der Ruhezeiten, die nicht witterungsbedingt unaufschiebbar oder bei denen keinen anderen wichtigen Gründe vorliegen	Art. 17, Abs. 1	50.00
20.	Ausbringen von Hofdünger an Samstagen ab 12.00 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen	Art. 17 Abs. 2	50.00
21.	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen innerhalb von Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten	Art. 17, Abs. 3	50.00
22.	Ausführung von Bauarbeiten oder lärmigen Arbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten	Art. 18, Abs. 1	50.00
23.	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	Art. 21	100.00
24.	Verwendung von lärmigen oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen (Modellautos, -schiffen, -flugzeugen) und Drohnen während den Ruhezeiten ohne Bewilligung	Art. 22	50.00
	<b>V. Öffentliches und privates Eigentum</b>		
25.	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum und entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen	Art. 23	100.00
26.	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	Art. 24, Abs. 1	100.00
27.	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren	Art. 24, Abs. 2	50.00
28.	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft	Art. 24, Abs. 2	100.00
29.	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen sind Notreparaturen.	Art. 24 Abs. 3	50.00
30.	Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund	Art. 24, Abs. 4	100.00
31.	Unberechtigtes Betreten von Kulturland sowie privaten oder eingezäunten Grundstücken und Baustellen	Art. 24, Abs. 5	50.00
32.	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 25, Abs. 1	100.00
33.	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund für mehr als 72 Stunden ohne Bewilligung	Art. 25, Abs. 2	100.00
34.	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 29, Abs. 1	50.00
35.	Campieren gegen Entgelt auf privatem Grund ohne Bewilligung	Art. 29, Abs. 2	50.00
	<b>VI. Gewerbe</b>		
36.	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (werktags von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00)	Art. 32	50.00
37.	Hausieren ohne Bewilligung	Art. 32	50.00

	<b>VII. Tiere</b>		
38.	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren	Art. 34, Abs. 1	50.00
39.	Unterlassen der Meldung an Polizei bei Entweichen gefährlicher Tiere	Art. 34, Abs. 3	50.00

### **C. kantonales Ordnungsbussenverfahren**

Für Übertretungen gegen folgende kantonalen Gesetze und Verordnungen gilt die Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren:

- Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister
- Straf- und Justizvollzugsgesetz
- Hundegesetz und -verordnung
- Verordnung über den Baulärm
- Gesetz über die Fischerei
- Gastgewerbegesetz und -verordnung

### **D. Genehmigung**

Das Statthalteramt des Bezirks Pfäffikon hat diese Ordnungsbussenliste am 17. Juni 2022 gestützt auf das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft und genehmigt.

### **E. Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbussenliste wurde vom Gemeinderat Wila gestützt auf Art. 39, Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wila mit Beschluss Nr. 96 vom 13. Juni 2022 erlassen und per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

### **Gemeinderat Wila**

Hans-Peter Meier  
Gemeindepräsident

Balz Zinniker  
Gemeindeschreiber